

Odernheim am Glan, 08.05.2024

Bebauungsplan „Solarpark Auf der Buche / Am Igelsgraben“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Stadt: Rockenhausen
Stadtteil: Dörnbach



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser: **Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der
Architektenkammer RLP**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	7
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	9
3.1 Landesentwicklungsprogramm	9
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	11
3.3 Flächennutzungsplan	12
3.4 Bebauungsplan	13
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	14
4 BESTANDSANALYSE	14
4.1 Bestehende Nutzungen	14
4.2 Angrenzende Nutzungen	14
4.3 Erschließung	14
4.4 Gelände	14
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
5.1 Grundzüge der Planung	15
5.2 Erschließung	15
5.3 Versorgungsleitungen	16
5.4 Entwässerung	16
5.5 Immissionsschutz	16
5.6 Natur und Landschaft	16
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	16
6.1 Art der baulichen Nutzung	16
6.2 Maß der baulichen Nutzung	17
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	17
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	17
6.5 Auflösend bedingte Nutzung	17
6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	18
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	18

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

18

ANHANG

VORENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Stadt Rockenhausen, Stadtteil Dörnbach, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Stadt Rockenhausen mit ihrem Stadtteil Dörnbach liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Aufgrund der Größe der Fläche von insgesamt ca. 12,7 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit sowie der überörtlichen Bedeutung kann eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) erforderlich werden, welche den geplanten Standort hinsichtlich möglicher regional- und landesplanerischer Restriktionen untersucht.

In der Regel ist von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen gemäß dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024)

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt ein kleiner Teilbereich im Westen am Rand eines Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund. Der regionale Biotopverbund erschließt sich durch westlich angrenzende bewaldete Bereiche.

Weiterhin befindet sich im südlichen Teil ein Bereich mit Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung zeitweise (als Hauptnutzung) unterbrochen und nach Rückbau der PV-Anlage wiederhergestellt. Während der Betriebsphase der Anlage ist eine Bewirtschaftung von Grünland unter den Modulflächen möglich. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren. Durch die Pachteinahmen können den Flächeneigentümern darüber hinaus sichere Einkommensstellen gewährleistet werden. Weiterhin betrifft das Vorranggebiet nur einen kleinen Teil der Fläche und wird im Zuge der Arrondierung in die Planung einbezogen. Dies auch, da eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft andernfalls nicht mehr gegeben ist. Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 26. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein.

Aufgrund der vorliegenden Zielkonflikte kann ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist es, bis zum Jahr 2030 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in Deutschland auf mindestens 80% zu steigern (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG). Laut Klimaschutzgesetz vom 21.06.2023 soll die Stromerzeugung in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral erfolgen. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht und erhalten werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis spätestens 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) durch den Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranzubringen zu können.

Die Flächen des Plangebiets wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Fläche liegt gemäß der Zwischenergebnisse der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Eignungsgebiet und soll somit gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sein.

Mit dem Aufstellungsbeschluss bekundet die Stadt Rockenhausen ihre Absicht, die ausgewählte Fläche als Photovoltaikfreifläche (Größe ca. 12,7 ha) zu entwickeln. Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden. Hierfür wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Somit werden Festsetzungen über Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen getroffen und die Erschließung wird gesichert. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt ca. 375 m nordwestlich der Ortslage von Dörnbach auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche des Plangebiets wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt und verlängert wurde. Die Fläche liegt somit innerhalb des förderfähigen Rahmens nach EEG.

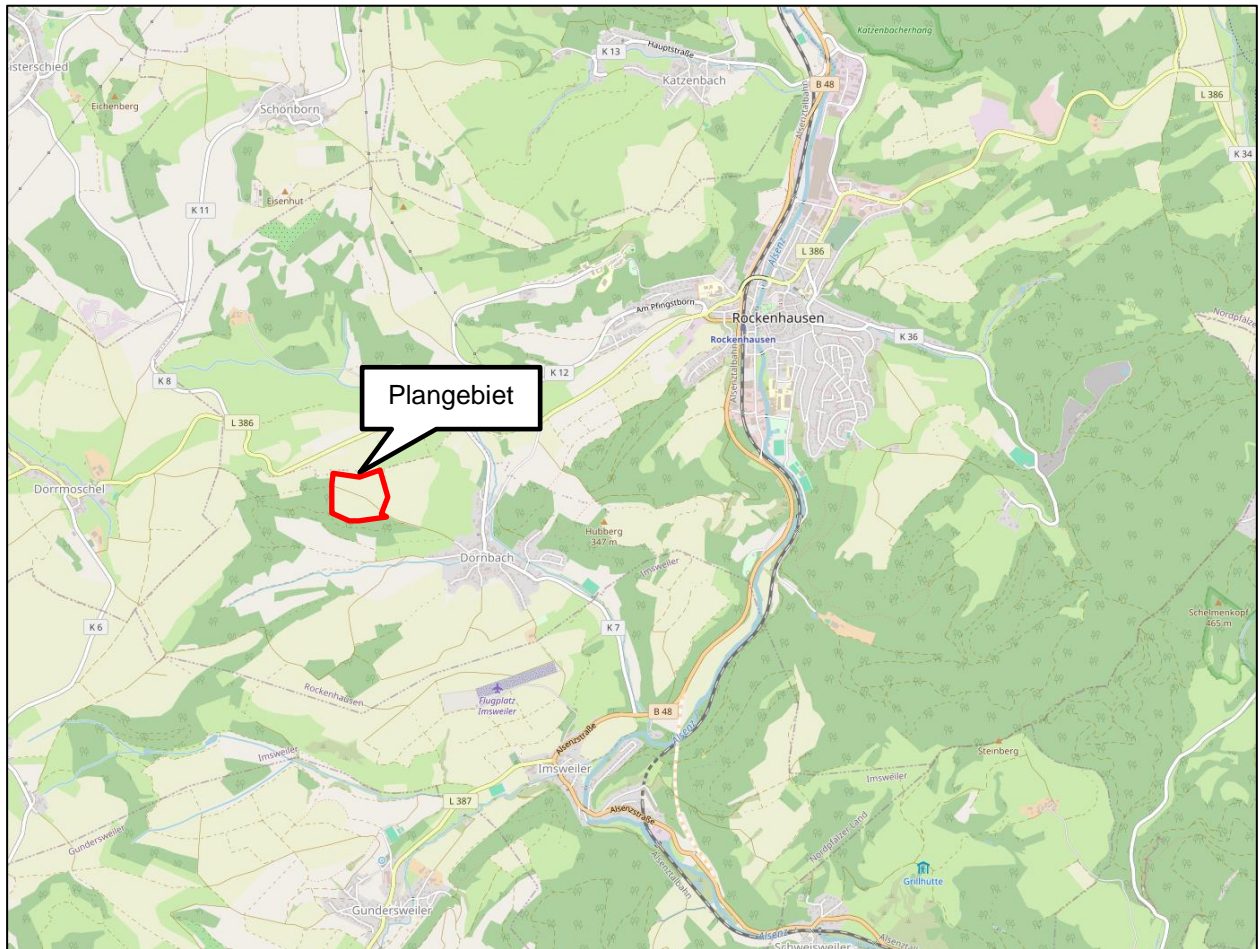


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

VORRECHEN

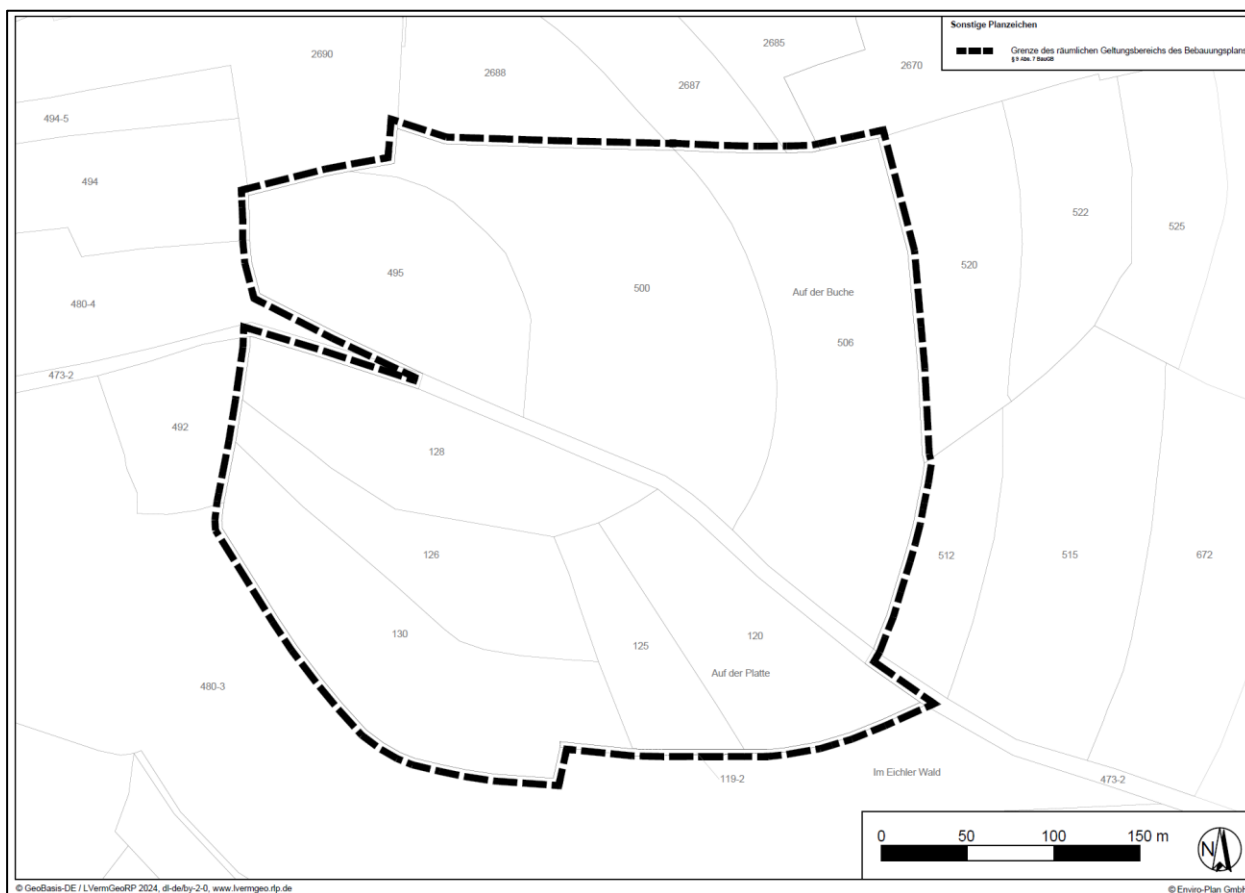


Abb. 2: Plangebiet; Übersichtsplan

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, weist eine Größe von ca. 12,7 ha auf.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Dörnbach auf der Flur 0 und umfasst die Flurstücke Nrn. 120, 125, 125, 128, 130, 473/2 (Weg, teilweise), 495, 500 und 506.

Angrenzend befinden sich folgende Flurstücke:

Norden: Flst. Nrn. 2670, 2685, 2687, 2688, 2690 (alle Flur 0, Gemarkung Rockenhausen),

Osten: Flst. Nrn. 512 und 520 (Flur 0, Gemarkung Dörnbach)

Süden: Flst. Nrn. 480/3 und 119/2 (Flur 0, Gemarkung Dörnbach)

Westen: Flst. Nrn. 494, 480/4, 492 und 480/3 (Flur 0, Gemarkung Dörnbach)

2.2 Mögliche Standortalternativen

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindsitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung

vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Die Fläche in Dörnbach (Nr. 168) hat hierbei 5 von 9 zu erreichenden Punkten erhalten. Sieben Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung/Ertragsmesszahl (doppelt gewichtet), Bahn-/Straßen-Puffer, Überschwemmungsgebiet. Die Kriterien Siedlungsnähe sowie Fläche i.V.m. WEA wurden negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft werden.

Die negativ eingeschätzten Kriterien werden wie folgt beschrieben:

Siedlungsnähe

Gebiete, die überwiegend in Siedlungsnähe liegen (gegebenenfalls unmittelbar an 150 m Puffer angrenzend), werden schlecht bewertet. Gebiete in überwiegend größerer Entfernung zu Siedlungen werden positiv bewertet.

Die Eignungsfläche verläuft im Standortkonzept deutlich weiter nach Osten, sodass sich die negative Bewertung insbesondere auf den östlichen Teil bezieht, der in der vorliegenden Planung gar nicht berücksichtigt wird. Aufgrund des Abstandes von ca. 375 m zur Ortslage von Dörnbach wird entsprechend Abstand zum Siedlungsbereich eingehalten.

Flächen i. V. m. WEA

Sind Potenzialgebiete gleichzeitig für WEA geeignet (gemäß Standortuntersuchung Windenergie) bzw. liegt das Gebiet in einem bestehenden Sondergebiet Wind oder in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen wird diese Synergie als positiv gewertet.

Eine Synergie zur Windenergie wird nicht gesehen. Diese wäre voraussichtlich auch von den umliegenden Gemeinden sichtbar. Darüber hinaus liegen innerhalb der Gemarkung Dörnbach Potenzialflächen für Windenergie im südwestlichen Teilbereich angrenzend zu den Gemeinden Dörrmoschel und Imsweiler vor.

Teile des Plangebietes sind nicht als Eignungsflächen markiert, da hier Vorrangflächen Biotopverbund (im Westen) sowie zentral im Süden ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft gemäß Regionalplan vorliegen.

Ein Teil des Plangebietes im Süden wurde nicht als Eignungsfläche markiert, da hier ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorliegt. Der Umgang hiermit wird im weiteren Verfahren geklärt, allerdings ist davon auszugehen, dass der Bereich für den betroffenen Landwirt nicht mehr effizient zu bewirtschaften sein wird. Zudem können andere Flächen durch die Nutzung dieser Flächen der Landwirtschaft erhalten werden.

Der als Vorranggebiet für die Landwirtschaft berücksichtigte Bereich weist darüber hinaus hohe Ertragsmesszahlen (Ackerzahlen >40 bis <= 60) auf. Laut den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom 11.03.2024 und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.03.2024 soll der Teil-Flächennutzungsplan eine Abweichung (Überschreitung) von der durchschnittlichen Ertragsmesszahl ermöglichen, um sinnvolle Flächenarrondierungen zuzulassen und Splitterflächen zu vermeiden. So sollen 25 % der Solarparkfläche die durchschnittliche Ertragsmesszahl überschreiten dürfen, sofern der jeweilige Solarpark insgesamt die durchschnittliche Ertragsmesszahl aus der Verbandsgemeinde nicht überschreitet. Insofern entspricht der Solarpark dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde.

Nachfolgend ein Ausschnitt aus der Standortprüfung der VG Nordpfälzer-Land:

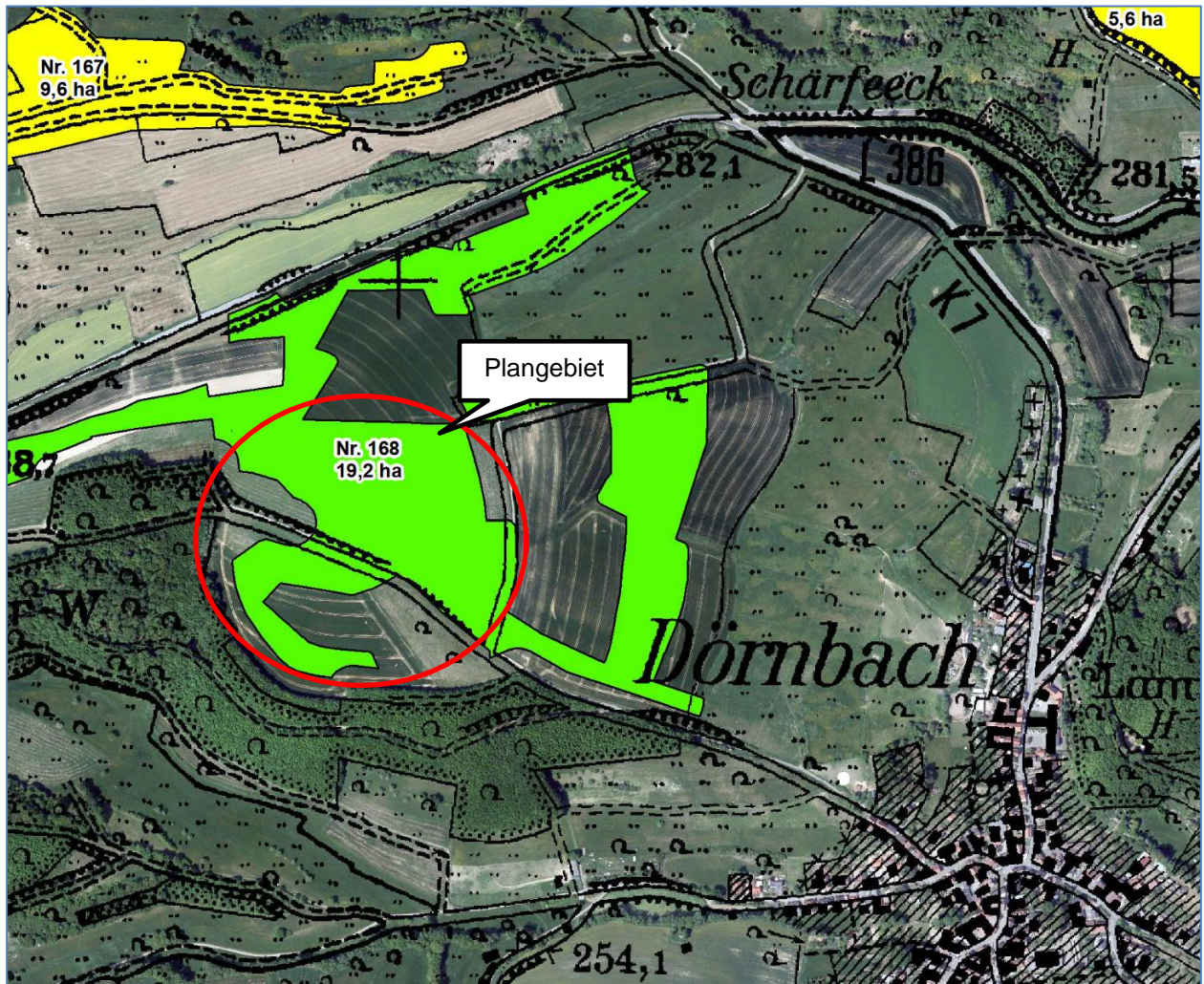


Abb. 3: Ausschnitt aus der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land – Erläuterungsbericht; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024, ohne Maßstab

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

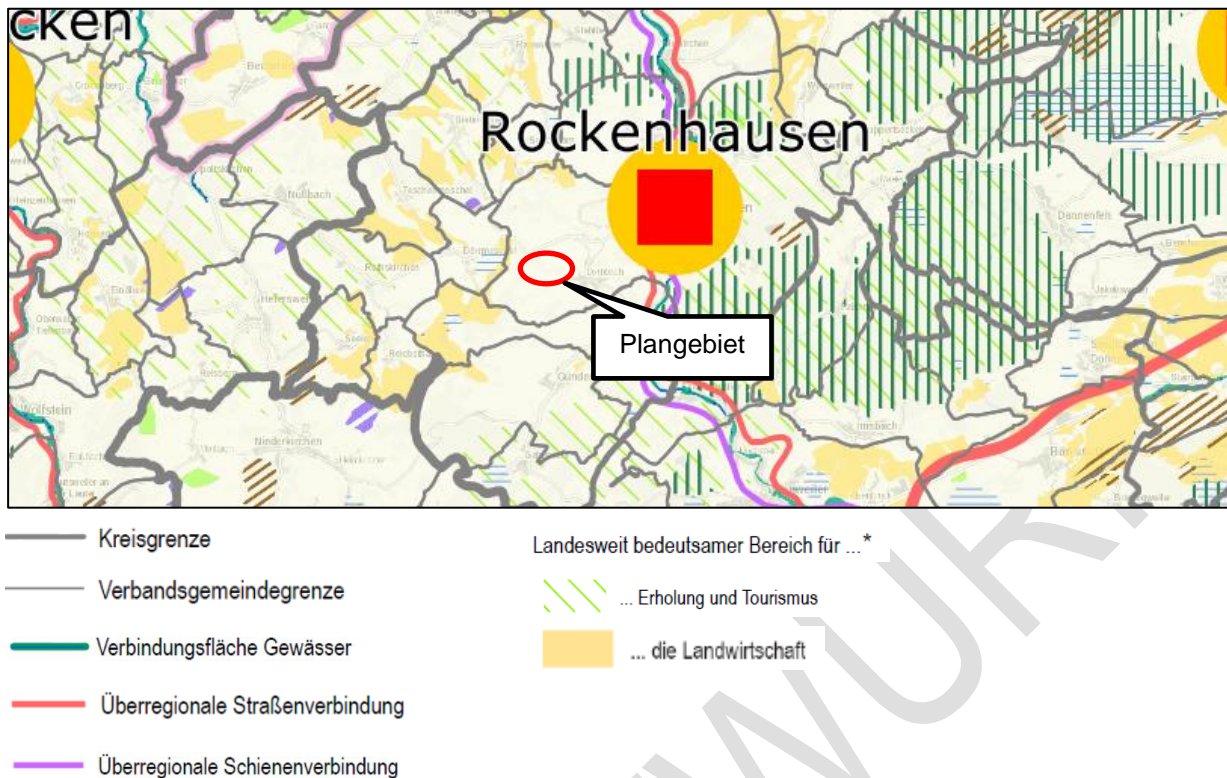


Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plan-gebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich

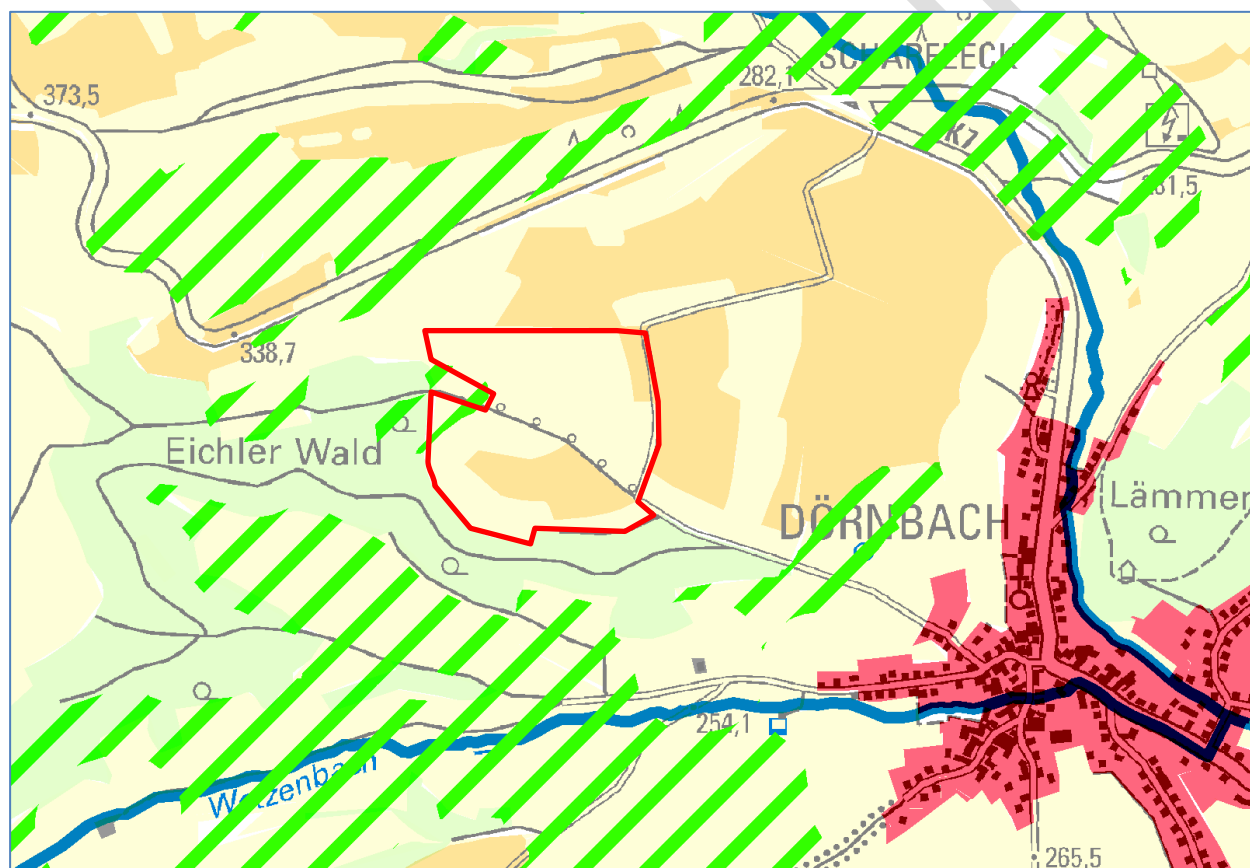
begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.



-  Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28)
-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15)
-  Sonstige Freiflächen

Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Das Plangebiet befindet sich überwiegend auf sonstigen Freiflächen. Im Westen wird randlich ein Vorranggebiet Regionalverband berührt. Im Süden befindet sich in Teilen ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Zum Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund sagt der Regionalplan folgendes:

Z 15 Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund bezieht sich auf westlich angrenzende und ins Plangebiet mündende Gehölze, sodass der Regionale Biotopverbund in der Realität aller Voraussicht nach lediglich an das Plangebiet angrenzt und lediglich aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans als innerhalb des Plangebiet liegend dargestellt wird. Eine Beeinträchtigung des vorliegenden Regionalen Biotopverbundes ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zum Vorranggebiet für die Landwirtschaft:

Z_N27 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

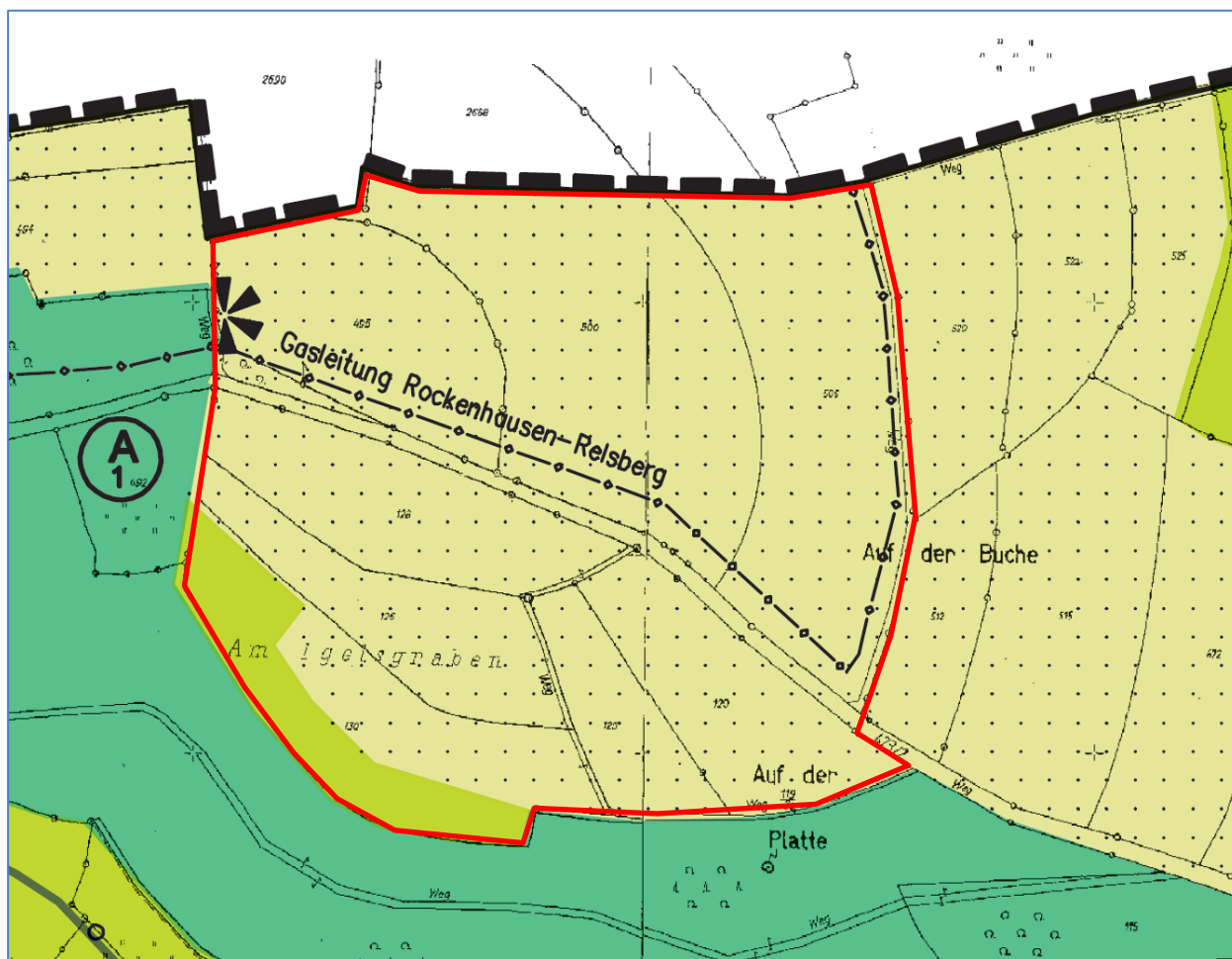
Z 28 *Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Durch die zuvor bereits erwähnte überragende Bedeutung, welche durch den § 2 EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien beigemessen wird, kann dem Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft Vorrang erteilt werden. Darüber hinaus handelt es sich um einen kleinen Bereich, der zu Arrondierungszwecken in das Plangebiet aufgenommen wird. Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist dabei auch die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein. Zusätzlich ist die Nutzungsaufgabe der Fläche zur Energiegewinnung an den Rückbau der Anlage gekoppelt, sodass anschließend eine Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft als Hauptnutzung denkbar ist.

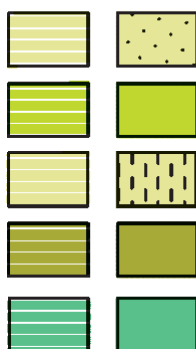
Da ein Ziel der Raumordnung betroffen ist, kann ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.

3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft aus. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sowie etwa mittig parallel zum Wirtschaftsweg verläuft die Gasleitung Rockenhausen-Relsberg. Westlich angrenzend befindet sich ein Aussichtspunkt. Es grenzen zudem Flächen für Wald sowie weitere landwirtschaftliche Flächen an.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Weinbau

Sukzessionsfläche/Ruderalfläche

Flächen für Wald

Hauptversorgungs- und Hauptabwasser-
leitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



Versorgungsleitung (unterirdisch)

Abb. 2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Osten des Plangebietes verläuft von Norden nach Süden ein Wirtschaftsweg, der im Rahmen des Sondergebiets randlich gesichert wird. Ein weiterer Wirtschaftsweg durchtrennt das Plangebiet in Ost-West-Richtung. Dieser Wirtschaftsweg wird von Einzelbäumen und vereinzelt Gehölzen flankiert. Weiterhin verläuft entlang der Wirtschaftswege die Gasleitung Rockenhausen-Relsberg.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Südlich sowie westlich grenzt Wald an. Nördlich sowie östlich des Plangebietes liegen weitere landwirtschaftliche Nutzungen vor.

4.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über angrenzende sowie innerhalb liegende befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Die Wirtschaftswege münden nach Osten hin in der Ortslage Dörnbach in die Hügelsstraße.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Der nördliche Teilbereich fällt von Nordwesten nach Südosten hin (ca. 350 m üNN auf ca. 320 m üNN). Der südliche Teilbereich fällt ebenfalls von Nordwesten leicht ab (ca. 344 m üNN auf ca. 328 m üNN).

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		

FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbach W Dörnbach im Eichler Wald	GB-6312-0055-2010	ca. 230 m süd-östlich

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von mindestens 12 MW_p geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und kann durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich, abgesehen vom bereits bestehenden Wirtschaftsweg „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene Fläche beträgt ca. 12,7 ha. Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen untereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

5.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über angrenzende sowie innerhalb liegende befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Die Wirtschaftswege münden nach Osten hin in der Ortslage Dörnbach.

5.3 Versorgungsleitungen

Durch das Plangebiet verläuft die Gasleitung Rockenhausen-Relsberg.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen. Es können leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenbereichen sammeln zu können.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die PV-Anlage führt an diesem Standort zu keinen Beeinträchtigungen von Siedlungen durch Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage, der angrenzenden Baumstrukturen und der Entfernungen nicht zu erwarten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und

notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, Zufahrten oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird, zur Freihaltung unverschatteter Bereiche für Pflanzen und Tiere und um einen möglichst hohen Versickerungsanteil von Niederschlagswasser zu ermöglichen, mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation sowie der Vermeidung von Konflikten mit einer möglichen Schafbeweidung unterhalb der Modulhöhe. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module möglichst nicht gegenseitig verschatten und um verschattungsarme Bereiche für Tiere und Pflanzen zur Förderung der Biodiversität beizubehalten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Zum Waldrand westlich sowie südlich des Plangebiets ist demgegenüber ein 30 m Abstand einzuhalten. Diese Festsetzungen dienen der Sicherheit der Anlage durch bspw. umstürzende Bäume. Der Abstand zu den randlich gelegenen Gehölzgruppen bzw. innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzen ist zum Teil auf 5 m reduziert, da es sich hierbei um identische Flurstücke handelt und die Haftung vom Betreiber getragen wird. Die Baugrenze wird im Süden nördlich des Schutzstreifens der Gasleitung festgesetzt um die bestehende Gasleitung zu schützen.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Zaunanlagen und Erschließungswege auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden Wirtschaftsweges in Ost-West-Richtung festgesetzt, um diesen zu sichern und deren Befahrbarkeit zu gewährleisten. Um die Befahrbarkeit zu gewährleisten, werden zwei Zufahrten je Sondergebietsfläche zugelassen.

6.5 Auflösend bedingte Nutzung

Aufgrund der beschränkten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage sowie den nach Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen

(Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen. Ausnahme hiervon bildet der bereits bestehende Wirtschaftsweg. Er wird weiterhin als solcher erhalten.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragen in den Boden vermieden werden.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m (absolute Zaunhöhe), zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sondergebiet Photovoltaik	ca. 12,4 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,3 ha
Insgesamt	ca.12,7 ha

Erstellt: Martin Müller am 29.04.2024